

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der Fa. T S A - Technische Spezial Anlagen GmbH

Es gelten die allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie bzw. des Elektrohandwerks (grüne Lieferbedingungen) mit folgenden vorrangigen Ergänzungen bez. Berichtigungen.

I Preise

Unsere Preise gelten ab Werk einschließlich Verpackung - ohne Mehrwertsteuer, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Spezialverpackung wird zu Selbstkosten in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Sollten zwischen der Auftragsannahme und der Lieferung einschneidende Material- und Lohnpreissteigerungen eintreten, so behalten wir uns vor, eine angemessene Erhöhung vorzunehmen.

II Zahlungsbedingungen

- 1.) Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist keinerlei Abzug von unseren Rechnungsbeträgen möglich.
Sollte Skontoabzug vereinbart worden sein, so ist für die Fristberechnung der Tag der Gutschrift des Zahlungsbetrages auf einem unserer Konten maßgeblich. Bei Scheckzahlungen gilt das Datum des Scheckeingangs als Zahlungstag. Bei verspäteter Zahlung behalten wir uns vor, Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes zu berechnen. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und nur zahlungshalber vorbehaltlich der Diskontiermöglichkeit angenommen. Erfolgt die Zahlung mit Wechsel, Scheck oder anderen Anweisungspapieren, so trägt der Besteller die Kosten der Diskontierung und der Einziehung. Für nicht rechtzeitig vorgezeigte Wechsel oder versäumte Aufnahme eines Protestes haften wir nicht.
- 2.) Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen von uns nicht anerkannter Gegenansprüche zurückzuhalten oder aufzulehnen. Bei Zahlungsverzug werden unsere sämtlichen Forderungen ungeachtet hereingenommener Wechsel, in bar fällig. Unbeschadet aller sonstigen Ansprüche und Rechte werden Verzugszinsen in Höhe von jährlich 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank berechnet. Die genannten Verzugsfolgen treten ohne besondere Mahnung ein, sobald das vereinbarte Zahlungsziel überschritten wird.
- 3.) Bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit behalten wir uns vor, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

III Frist für Lieferungen und Leistungen

Die Frist gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Fertigstellung oder Ablieferung sich aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so verlängert sich die Frist entsprechend. Änderungen nach Auftragsvergabe an der bestellten Sache oder an Leistung auf Wunsch des Auftraggebers, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Frist.

Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhergesehener und unverschuldeter oder außergewöhnlicher Ereignisse bei uns oder bei unseren Vorlieferern oder infolge behördlicher Maßnahmen oder Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Rohstoffe zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.

IV Haftung für Mängel

- 1.) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von sechs Monaten vom Tage des Gefahrübergangs an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muss dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden.
- 2.) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Die Mängelhaftung bezieht sich auch nicht auf die Fälle, bei welchen Produkten nicht entsprechend unseren Bedienungsanleitungen eingesetzt oder an denen nachträgliche Veränderungen vorgenommen wurden.
- 3.) Für Geräte und Arbeitsmittel, die auf besonderen Wunsch gefertigt werden und nicht den VDE-Vorschriften oder sonstigen Bestimmungen entsprechen, kann keine Garantie übernommen werden.
- 4.) Der Lieferer haftet nicht für Folgeschäden aus Gewährleistungsfällen, insbesondere für aufgewendetes Material, Energie, Arbeitsleistung, Produktionsausfall, Beschädigung anderer Sachen, entgangenem Gewinn, noch für Schäden, die dem Besteller im Zuge der Lieferung, Montage oder Reparatur entstanden sind.
- 5.) Die vertraglichen Regelungen über Gewährleistung und Haftung werden von Werksbescheinigungen, die den gelieferten Erzeugnissen beigegeben sind, nicht berührt.
- 6.) Die von uns ausgelieferte Software ist sorgfältig und unter allen gängigen Bedingungen geprüft. Für durch Anwendung unserer Software entstandenen Schäden übernehmen wir daher keinerlei Haftung.
- 7.) Sind in unseren Lieferungen Material oder Geräte, die wir bei anderen Herstellern erworben haben enthalten, ist unsere Garantie auf Zeit und Umfang der Herstellergarantie bzw. Vorlieferantengarantie begrenzt.
- 8.) Anfahrten und Arbeitszeiten fallen nicht unter unsere Garantieleistungen.

VI Eigentumsvorbehalt

Jegliches von uns gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser uneingeschränktes Eigentum.

Dies gilt auch für Software und andere von uns erbrachten geistigen Güter bzw. Leistungen.

Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, wird bei Software und anderen von uns erbrachten geistigen Güter bzw. Leistungen, lediglich das Nutzungsrecht verkauft.

Der Käufer ist daher unter keinen Umständen berechtigt, Software und andere von uns erbrachten geistige Güter bzw. Leistungen, auch nicht teilweise, zu kopieren oder seinerseits zu verkaufen. Sollte unser Kunde diese Vereinbarung ganz oder teilweise missachten, haftet er uneingeschränkt für alle durch die Weitergabe entstandenen Schäden. Für uns hierdurch entgangene Gewinne haftet er ebenso uneingeschränkt und ist zu vollem Schadensersatz verpflichtet.

VII Besondere und ergänzende Bedingungen

- 1.) 25% Lohnaufschlag bei Arbeiten mit von uns angebotenen, aber dann fremdbezogenem Material (auch Geräte usw.).
Für vom Auftraggeber bzw. Kunden gestelltes Material übernehmen wir keinerlei Gewährleistung, auch nicht für unsere Arbeiten an diesem Material. Für Schäden an oder durch solches Material sind wir von jeglicher Haftung freigestellt. Dies gilt auch, wenn der Schaden durch einen Fehler bei der Installation von uns entstanden ist.
- 1.) Unsere Angebote sind nur in ihrer Gesamtheit gültig.
- 2.) Für E-Mail- und Faxnachrichten, deren Eingang von uns nicht schriftlich und persönlich unterzeichnet bestätigt wurde, übernehmen wir keinerlei Gewährleistung. Sie gelten als nicht zugestellt.
- 3.) Mündliche Zusagen, die von der Geschäftsleitung nicht umgehend schriftlich und unterzeichnet bestätigt wurden, gelten als nicht gegeben.
- 4.) Salvatorische Klausel: Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Rechtlich unwirksame Teile des Vertrages sind durch solche zu ersetzen, die dem von uns gewollten Sinn des Vertrages am nächsten kommen.